



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Nathalie Falcone-Goumaz
Generalsekretärin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Luzern, 14. September 2017

Totalrevision der Verordnung über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (VWS). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Falcone-Goumaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Juli 2017 haben Sie uns eingeladen, in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und erlauben uns folgende Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Zunächst fasst er die bestehenden Verordnungen VWS und VWS-VBS vom 26. Juni 1996 zusammen. Diese Konzentration erleichtert die Übersichtlichkeit und vereinfacht die Arbeit. Wir fordern – wo möglich – auch in anderen Bereichen der Rechtssetzung des VBS ein derartiges Vorgehen. Positiv zu würdigen ist zudem das zielführende Zusammenwirken zwischen Vertretern des VBS und der Kantone bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absatz 3

Die Bezeichnung der Waffenplätze soll neu einzig im Sachplan Militär erfolgen. Dieses Vorgehen ist zielführend. Damit werden entsprechende Informationen an einer Stelle gebündelt und erscheinen nicht redundant in mehreren Texten. Dies wertet die einzelnen Dokumente auf und erleichtert deren Zitierung.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 informierte der C VBS den Präsidenten der RK MZF über das weitere Vorgehen hinsichtlich des Stationierungskonzepts und des Sachplans Militär. Wie angekündigt, wurden die Kantone bis Ende Januar 2017 angehört. Ein Vernehmlassungsbericht liegt den Kantonen allerdings bisher nicht vor. Wir bitten Sie, uns diesen baldmöglichst zukommen zu lassen. In dem erwähnten Schreiben des C VBS wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Verabschiedung des Programmteils durch den Bundesrat für Mitte 2017 vorgesehen ist. Im vorliegenden Entwurf wird nun Herbst 2017 angegeben. Wir gehen davon aus, dass die Kantone spätestens im November 2017 für die Anhörung des Programmteils begrüsst werden. Bitte räumen Sie uns dazu eine Frist von mindestens sechs Wochen ein. Wir ersuchen Sie darüber hinaus, uns möglichst bald über den definitiven Termin der Anhörung zu den Objektteilen (Flugplätze, andere Anlagenkategorien) zu informieren.

Artikel 4 Zivile Mitnutzung

Aufgrund bereits bestehender und vertraglich vereinbarter Mitnutzungen erachten wir es als sinnvoll, Artikel 4 wie folgt anzupassen:

Es besteht *grundsätzlich* kein Anspruch auf zivile Mitnutzung. Sofern es die militärischen Bedürfnisse erlauben und die nötigen zivilen Bewilligungen vorliegen, kann das VBS zivile Mitnutzungen gegen Entschädigungen vereinbaren. *Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.*

Artikel 6 Absatz 1

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Bund die kantonalen Waffenplätze nutzen kann. Die heute gültigen Benutzungs- und Finanzierungsverträge zwischen dem Bund und einzelnen Kantonen unterscheiden sich zum Teil wesentlich voneinander. Es soll auch in Zukunft möglich sein, massgeschneiderte Verträge auszuarbeiten. Dies ist in den Erläuternden Bericht aufzunehmen.

Im Erläuternden Bericht ist weiter festzuhalten, dass die Ansprechpersonen bei kantonalen Waffenplätzen nicht der militärische Waffenplatzkommandant, sondern die kantonale Verwaltung ist.

Artikel 7 Entschädigungsregelung

In Bezug auf die Entschädigungen ist der Kanton Luzern mit den neuen Regelungen für die Nutzung der kantonalen Waffenplätze einverstanden. Regelungen für den Umgang mit Restschulden sowie besondere Misch- oder Übergangsregelungen, die aus dem neuen Stationierungskonzept bzw. dem Sachplan Militär erwachsen, sind zwischen den betroffenen Kantonen und dem VBS auszuhandeln.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat